

NEUFASSUNG der Satzung des Wasserkraftverbandes Mitteldeutschland e.V.

NEUFASSUNG SATZUNG WKV – Beschluss Mitgliederversammlung 2024, 25.10.2024

Präambel

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist von globaler Bedeutung und stellt im Bezug auf Deutschland eine schnellstmöglich durchzuführende Gemeinschaftsaufgabe dar. Seit Juli 2022 steht der Ausbau und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen zur Stromerzeugung laut dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Wasserkraft ist die älteste Form der CO₂-freien Energieerzeugung und ersetzt Strom aus fossilen und atomaren Kraftwerken. Damit trägt sie zur Erreichung der Klimaneutralität und somit dem Entgegenwirken des Klimawandels bei. Der Verband verfolgt die Aufgabe, die Wasserkraft unter der Beachtung und Einhaltung ökologischer Maßstäbe im erneuerbaren Energiemix zu erhalten, zu stärken und auszubauen. Um diese Ziele zu erreichen, vertritt der Verband mit Blick auf Umwelt- und Klimaschutz die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Industrie.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wasserkraftverband Mitteldeutschland“. Er bleibt im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Verbandes ist es, als Berufsverband die Interessen der Wasserkraftwerksbetreiber sowie der im Bereich der Wasserkraft Tätigen zu fördern. Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, die Nutzbarkeit der Wasserkraft unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Wirkungsbereich des Verbandes umfasst die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Entwicklung von Strategien und Modellen zum Einsatz Erneuerbarer Energien aus Wasserkraft und deren Durchsetzung auf allen politischen Ebenen,
 - b. die fachliche Unterstützung von Mitgliedern und Wasserkraftwerksbetreibern bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen
 - c. die Organisation des öffentlichen Erfahrungsaustauschs zu den Belangen der Nutzung der Wasserkraft durch öffentliche Fachtagungen und Informationsveranstaltungen,
 - d. die Förderung der Kooperation unter den Verbänden mit ähnlichen Zielstellungen,
 - e. die Aufklärung der Mitglieder über naturschutzfachliche Belange an Wasserkraftanlagen und die Verbesserung des Naturschutzes insgesamt an Gewässern,
 - f. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und der freilebenden einheimischen Tierwelt in den Gewässern und seinen Ufern,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Wasserkraftanlagen und zur Durchsetzung ihrer Chancengleichheit gegenüber anderen Energieerzeugungsanlagen.

(3) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder Beteiligungen und durch Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Verbänden oder im Rahmen von Kooperationen mit Körperschaften und staatlichen sowie kommunalen Stellen verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Das Präsidium kann die Befugnis zur Entscheidung auf die Geschäftsstelle übertragen.

(3) Ein Mitglied, welches mehrere Wasserkraftwerke betreibt, kann auf Antrag so viele Mitgliedschaften erwerben, wie es Wasserkraftwerke betreibt (Mehrfachmitgliedschaft). Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen. Im Falle einer Mehrfachmitgliedschaft bestimmt sich die Anzahl der Stimmrechte eines Mitgliedes nach der Anzahl seiner Mitgliedschaften. Der Mitgliedsbeitrag wird für jede seiner Mitgliedschaften erhoben.

(4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen, soweit und solange ein Mitglied fällige Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Dies gilt nicht, soweit das Mitglied gem. § 5 Abs. 5 auf Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Entrichtung befreit wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Mitglieds oder bei Ausschluss. Eine Mehrfachmitgliedschaft für ein vom Mitglied betriebenes Wasserkraftwerk endet mit der Aufgabe des Betriebs des Wasserkraftwerkes durch das Mitglied. Mitglieder mit einer Mehrfachmitgliedschaft sind verpflichtet, dem Verein die Aufgabe des Betriebes eines Wasserkraftwerkes unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schaden versucht,
- b. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt,
- c. wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet,
- d. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift keine Zahlung geleistet hat.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus Entgelten für Leistungen des Vereins.

(2) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können einmal jährlich Umlagen bis zur doppelten Höhe der Jahresbeiträge erhoben werden.

(3) Die Höhe der Jahresbeiträge werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge werden gestaffelt, orientierend an der erzeugten Energie aus den Wasserkraftanlagen des Mitgliedes im Verbandsgebiet, aufgestellt. Für Mitglieder ohne Energieerzeugung werden gesonderte Beitragshöhen festgelegt. Die Beitragsordnung kann darüber hinaus das Zahlungsverfahren und für den Fall des Zahlungsverzugs pauschale Mahngebühren festlegen. Über die Beitragsordnung entscheidet die

Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe entscheidet das Präsidium unter Maßgabe von Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Beiträge sind jährlich nach Rechnungslegung zu entrichten. Jahresbeiträge sind für das Jahr des Beginnes und des Erlöschens der Mitgliedschaft voll zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(5) Das Präsidium bzw. die damit beauftragte Geschäftsstelle kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen und die Stattgabe des Antrags die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine der Anzahl seiner Mitgliedschaften entsprechende Anzahl von Stimmen. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ausgeschlossen ist. Die Ausübung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied, bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, auch auf Familienangehörige und bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, auch auf Mitarbeiter des Unternehmens übertragbar. Jeder Bevollmächtigte darf das Stimmrecht für maximal ein anderes Mitglied ausüben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einladung erfolgt per E-Mail und Post durch das Präsidium oder die von ihm beauftragte Geschäftsstelle unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Entsprechende Anträge müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen. Über die Aufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung entscheidet das Präsidium. Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der der Einberufung entsprechenden Form bekannt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einer von ihm bestimmten Person, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Zwingende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
- die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über die Gebührenordnung, die Wahlordnung oder andere Verbandsordnungen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben des Präsidiums an sich ziehen, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Regelung zwingend von Präsidium zu erledigen sind.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(9) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der endgültigen Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann das Präsidium vorsehen, dass die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg abgehalten werden (virtuelle Versammlung). Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- und ggf. auch Bildübertragung aller Redebeiträge der teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass Rede-, Antrags-, Auskunftsrecht- und Stimmrechte teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Versammlung), soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(11) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu 3 Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu 2 weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzern). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schatzmeistern. Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein, die Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister, der Schatzmeister gemeinsam mit einem Stellvertreter.

(2) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder 2 seiner Stellvertreter oder 1 Stellvertreter und der Schatzmeister anwesend sind oder abstimmen und alle Präsidiumsmitglieder in Textform über die Zusammenkunft oder die Abstimmung informiert wurden.

(3) Zu Mitgliedern des Präsidiums kann jede volljährige natürliche Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins, gesetzliches Vertretungsorgan eines Vereinsmitglieds oder ein von diesem beauftragter Mitarbeiter ist. Die Beschränkung nach § 2 Abs. 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt. Die Kandidatur sollte dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Wahl mitgeteilt werden, sie ist spätestens bei Beginn der Wahl zu erklären. Später eingehende Kandidaturen werden nicht berücksichtigt. Mit dem Wegfall der in Satz 1 genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Mitgliedschaft im Präsidium beendet.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine vorgezogene Neuwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt. Sie muss erfolgen, wenn das Präsidium durch Rücktritte oder sonstiges Ausscheiden die notwendige Mindestzahl unterschreitet.

(5) Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass Mitglieder des Präsidiums en bloc oder mit relativer Mehrheit der Stimmen gewählt werden.

(6) Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(7) Dem Präsidium obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder die nicht die Mitgliederversammlung an sich zieht. Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Präsidiums,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- der Beschluss des Haushaltplans am Beginn des Jahres auf Vorschlag des Schatzmeisters,
- der Beschluss der Jahresrechnung,

- die Bildung von Fachgruppen und die Berufungen von Mitgliedern dazu,
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
- der Beschluss über die Vergabe kostenpflichtiger Fremdleistungen, die den Zielen des Verbandes dienen, z.B. den Beitritt in andere Verbände, die Beauftragung einer Geschäftsstelle oder anderer Leistungen,
- die Entscheidung über Fachveranstaltungen.

Das Präsidium kann darüber hinaus über Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder des Präsidiums können eine Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Schatzmeister steht ein Veto-Recht zu. Der Verband erstattet den Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen des Haushaltsplanes gegen Nachweis den materiellen Aufwand der Präsidiums- und Beiratsarbeit, wie z.B. Reisekosten. Aufwendungen werden im Rahmen festgelegter Sätze vergütet.

(9) Das Präsidium gibt sich einer Geschäftsordnung, welche die Arbeit des Präsidiums, insbesondere das Verfahren seiner Zusammenkunft, die Beschlussfassung und deren Protokollierung, die Aufgabenverteilung sowie sonstige Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder regelt. Über die Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(11) Jedes Mitglied kann das Präsidium beratend unterstützen und an den Präsidiumssitzungen nach Anmeldung teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 9 Der Beirat

(1) Für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums bildet der Verband einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a. Die Mitglieder des Präsidiums sowie
- b. Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt worden sind.

(3) Für die Wahl der Beiratsmitglieder gilt die Wahlordnung analog.

(4) Der Beirat sollte eine Zahl von 10 % der Mitglieder des Verbandes nicht überschreiten.

(5) Für den Fall, dass ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat ausscheidet, steht dem Präsidium die Möglichkeit der Kooption (Ergänzungswahl) zu.

(6) Jedes Mitglied kann für den Beirat kandidieren, soweit die Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 3 Abs. 4 ausgeschlossen ist.

(7) Der Beirat unterstützt und berät das Präsidium. Der Beirat ist überdies für die Facharbeit des Verbandes zuständig. Er soll in Arbeitsgruppen gegliedert werden. Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Arbeit mit der Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse des Präsidiums sind umzusetzen. Der Beirat bzw. die Facharbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit des vergangenen Jahres zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, den Beirat über alle Termine der Zusammenkunft zu unterrichten.

(8) § 8 Abs. (8) und (10) gilt für Mitglieder des Beirates analog.

§ 10 Die Geschäftsstelle

(1) Das Präsidium kann eine oder mehrere Geschäftsstellen bilden und zu deren Betrieb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auch hauptamtliche Beschäftigte einstellen oder einen Dienstleister beauftragen. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle bzw. die vom Dienstleister mit deren Führung der Geschäftsstelle beauftragten Personen unterstützen das Präsidium bei seinen Aufgaben. Sie können vom Präsidium zur Erledigung bestimmter Aufgaben bevollmächtigt werden. Sie sollen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Präsidiums sowie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(2) Soweit die Geschäftsstelle durch einen externen Dienstleister betrieben wird, hat dessen Vergütung mindestens quartalsweise zu erfolgen. Die Vergütung der Tätigkeit darf nicht mehr als ein Quartal im Voraus erfolgen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens mindestens 1x jährlich zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um die Vereinsziele kann der Verband Ehrenmitglieder aufnehmen oder Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Mitglied kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn es sich um die Belange des Verbandes in herausragender Weise verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beschluss dieser Satzung bestehende Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende behalten diesen Status. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind auch ordentliche Mitglieder nach § 4 dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vereinsvermögen an einen anderen Verband, einen Verein oder eine andere juristische Person, welche die Ziele des Verbandes unterstützt. Über den Anfallsberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 14 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband ist berechtigt, auf Beschluss des Präsidiums einem Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielen beizutreten oder aus diesen auszutreten. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Dresden zuständige Gericht.

ENDE